

Checkliste: Trinkgeld im Betrieb richtig handhaben



Als Arbeitgeber

- Trinkgeld wird nicht auf den Mindestlohn angerechnet
- Interne Regelung zur Trinkgeldverteilung ist im Team kommuniziert
- Kein Bedienzuschlag auf der Speisekarte ausgewiesen (sonst steuerpflichtig)
- Kassensystem erfasst Trinkgeld getrennt vom Umsatz
- Z-Bericht dokumentiert Trinkgeld täglich



Als Inhaber, der selbst Trinkgeld erhält

- Trinkgeld wird als Betriebseinnahme erfasst
- Eigenbelege oder Kassenbuchung vorhanden
- Steuersatz der erbrachten Leistung wird angewendet
- Unterlagen für Betriebsprüfung / Kassennachschau verfügbar



Für Mitarbeiter

- Freiwilliges Trinkgeld muss nicht versteuert werden
- Kein Rechtsanspruch auf Trinkgeld vereinbart
- Bei Trinkgeldpool: Verteilung intern geregelt und dokumentiert

